

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt folgende Allgemeinverfügung für den Geltungsbereich der Stadt Freiburg im Breisgau:

1.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt

- a) In den Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Straßengesetzes in der Freiburger Innenstadt ist durchgängig eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Fußgängerbereiche umfassen die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze. Sie sind auf dem Stadtplanauszug in Anlage 2 grafisch dargestellt.

Die Pflicht gilt auch, wenn der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) eingehalten werden kann.

- b) Diese Pflicht gilt nicht

- (1) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- (2) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- (3) beim Konsum von Lebensmitteln und beim Rauchen,
- (4) beim Radfahren,
- (5) beim Ausüben von Sport.

2.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

- a) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und § 1b der Corona-Verordnung durchgängig eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- b) Diese Pflicht gilt nicht

- (1) bei privaten Veranstaltungen im Sinne von § 9 Absatz 1 der Corona-Verordnung,
- (2) bei Veranstaltungen im Sinne von § 1b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 der Corona-Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren,
- (3) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- (4) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- (5) beim Konsum von Lebensmitteln und beim Rauchen,
- (6) für Mitwirkende, sofern die Veranstaltung dies erfordert.

3.) Ermächtigung zu Ausnahmen

Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung erteilen.

4.) Androhung von Zwangsmitteln

Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.

5.) Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.01.2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 19.02.2021 außer Kraft.

6.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung)
- §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG)
- § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

I. Begründung

1.

In der SARS-CoV-2-Pandemie sind die Zahlen von Neuinfektionen, von erkrankten und behandlungsbedürftigen Personen sowie von Todesfällen in Deutschland, in Baden-Württemberg und auch auf regionaler Ebene in Freiburg weiterhin hoch.

Laut aktuellem COVID-19-Lagebericht des Landesgesundheitsamts (Stand: 21.01.2021, 16:00 Uhr) sind die Fallzahlen seit Weihnachten 2020 zwar gesunken, verbleiben jedoch auf erhöhtem Niveau. Insgesamt wurden 281.366 laborbestätigte COVID-19-Fälle aus den 44 baden-württembergischen Stadt- bzw. Landkreisen gemeldet, darunter 6.513 Todesfälle. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 96,2 pro 100.000 Einwohner_innen. 43 Stadt- und Landkreise liegen über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen.

In der Stadt Freiburg im Breisgau beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts vom 21.01.2021 62,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen. Bereits 123 Personen aus dem Stadtkreis sind seit Beginn der Pandemie an oder mit COVID-19 gestorben.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin als diffus zu bewerten mit der Folge, dass weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, an COVID-19 zu erkranken und somit medizinische Behandlung zu benötigen. Das belastet das Gesundheitssystem mit seinen begrenzten infrastrukturellen und vor allem personellen Ressourcen. Daraus ergibt sich ein entsprechender Handlungsbedarf, die Infektionsgefahren zu reduzieren.

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 21.01.2021, 17:22 Uhr 482 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 291 (60,37 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.178 Intensivbetten von betreibbaren 2.462 Betten (88,47 %) belegt. Im Stadtkreis Freiburg im Breisgau werden aktuell 29 COVID-19 Patienten_innen intensivmedizinisch behandelt, davon 23 invasiv beatmet (79,31 %). Von insgesamt im Stadtkreis verfügbaren 153 Intensivbetten sind 140 mit COVID 19-Patienten_innen belegt (91,5 %).

2.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Coronavirus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI maximal 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Coronavirus existiert erst seit dem 27.12.2020. Aufgrund der derzeit noch begrenzten Menge von Impfstoff sind Impfungen zunächst nur für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich und es ist damit zu rechnen, dass es noch mehrere Wochen und Monate dauert, bis insbesondere die aufgrund von Alter oder Beschäftigung besonders gefährdeten Personengruppen geimpft sind. Bei einer trotz beginnender Impfungen derzeit immer noch bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht deshalb auch weiter die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

3.

Bund und Länder haben am 19.01.2021 eine Verlängerung und eine teilweise Verschärfung der bisher geltenden Maßnahmen beschlossen, um die bundesweite Ausbreitung der Corona-Infektion einzudämmen und damit auch die Anzahl von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen zu verringern. Zugleich soll hierdurch eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser kommen vor allem auf den Intensivstationen im Fall steigender Zahlen schwer erkrankter COVID-19-Patient_innen nach wie vor an die Grenzen ihrer Behandlungskapazitäten. Schon seit Herbst 2020 gilt, dass über die gemeinsamen Maßnahmen hinaus ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept regional umgesetzt werden muss und bei weiter steigendem Infektionsgeschehen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Ziel ist nach wie vor, die 7-Tage-Inzidenz auf 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern zu senken, um eine wirksame Kontaktverfolgung und damit eine effektive Durchbrechung von Infektionsketten zu gewährleisten. In diesem Sinne ist auch in § 28a Absatz 3 Satz 10 IfSG eine 7-Tage-Inzidenz von 50 als maßgeblicher Schwellenwert für Entscheidungen für Lockerungen vorgesehen.

Um das weitere Ansteigen der Infektionszahlen soweit möglich zu begrenzen, sind angesichts der besonderen Herausforderung in den Wintermonaten über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus weitere zusätzliche, spezielle Maßnahmen erforderlich.

4.

Wie es die Bund-Länder-Beschlüsse vom 13.12.2020 sowie vom 05.01.2021 vorsehen, hat die Landesregierung von Baden-Württemberg die Corona-Verordnung jeweils entsprechend geändert. So gelten verschärfte Regelungen unter anderem für An-

sammlungen und Veranstaltungen. Auch müssen in ganz Baden-Württemberg Ausgangsbeschränkungen beachtet werden, soweit triftige Gründe für das Verlassen der Wohnung und Aufenthalt im öffentlichen Raum nicht vorliegen. Zu den triftigen Gründen zählen unter anderem der Besuch von Einrichtungen (dies umfasst beispielsweise Besorgungen in Geschäften – nun auch in Geschäften, die derzeit geschlossen bleiben müssen, durch Abholen von bestellten Einkäufen – sowie auf Wochenmärkten), die Teilnahme an Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes, die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und die Teilnahme an privaten Zusammenkünften im zulässigen Rahmen. Ferner gilt eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter anderem in Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten sowie innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des baden-württembergischen Straßengesetzes (StrG); darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d StrG, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortpolizeibehörde bestimmt ist (§ 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung).

Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt. Von dieser Befugnis macht das Gesundheitsamt mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme getroffen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Diese Maßnahme kann aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 als notwendige Schutzmaßnahme zur effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen werden (vgl. § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG). Die Maßnahme ist am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 1 IfSG ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet Die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner_innen ist in Freiburg seit dem 20.10.2020 ununterbrochen überschritten.

Im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten Coronavirus-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen in den vorangehenden sieben Ta-

gen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde (§ 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSGZuV).

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erlässt diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 Absatz 6a Satz 3 IfSGZuV im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg als Ortspolizeibehörde.

5.

Zu Ziffer 1.)

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG kann die zuständige Behörde als notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) anordnen.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach der Corona-Verordnung muss in Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c StrG eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 der Corona-Verordnung). Sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht (§ 3 Absatz 2 Nummer 9 der Corona-Verordnung).

Diese Regelung ist in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt aufgrund ihrer hohen Frequentierung von Fußgänger_innen sowie der besonderen örtlichen Lage nicht ausreichend, um den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten. Die Freiburger Innenstadt ist als Zentrum von Geschäften, Bildungseinrichtungen, Behörden, Arztpraxen und vielen weiteren Einrichtungen mit den entsprechenden Arbeitsplätzen sowie als Ort zahlreicher Versammlungen ein stark frequentiertes Ziel von Fußgänger_innen. Hinzu kommt, dass viele Straßen und Gassen in der Freiburger Innenstadt besonders schmal sind, sodass dort die grundsätzlich einzuhaltenden Abstände – teilweise sogar ohne hohes Aufkommen an Fußgänger_innen – nicht eingehalten werden können. Es ist deshalb erforderlich, eine über § 3 Absatz 1 Nummer 6 Corona-Verordnung hinausgehende Maskenpflicht anzuordnen.

Die in § 3 Abs. 2 Nummer 9 der Corona-Verordnung genannte Ausnahme ist in ihrem Wortlaut („sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann“) zu unbestimmt und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Stattdessen führt sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu der gleichen Verunsicherung in der Bevölkerung über die Geltung der Maskenpflicht, die der städtische Vollzugsdienst bereits be-

züglich der Regelung in der früheren Corona-Verordnung festgestellt hat. Die Besucher_innen der Fußgängerbereiche sind nicht in der Lage, während sie sich fortbewegen, ununterbrochen ihre Umgebung zu analysieren und festzustellen, ob sie nun eine Mund-Nasen-Bedeckung aufsetzen müssen. Das wird dadurch verstärkt, dass viele Straßen und Gassen aufgrund ihres verwinkelten oder kurvigen Verlaufs immer nur für einen kurzen Abschnitt einsehbar sind oder Personen plötzlich aus einem der umliegenden Gebäude auf die Straße treten können. Damit einhergehend ist die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht, die dort nicht besteht, wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, faktisch unmöglich. Es kommt deshalb ohne die Regelung unter Ziffer 1.) dieser Allgemeinverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in der Vergangenheit durch den städtischen Vollzugsdienst ganztäglich festgestellten Situationen, in denen Personen ohne Maske und ohne ausreichenden Abstand nebeneinander hergehen, sich entgegenkommen oder ihre Wege kreuzen.

Zwar ist momentan zu erwarten, dass durch umfangreiche Schließungen von Geschäften, durch Veranstaltungsverbote und Ausgangsbeschränkungen – insbesondere nach 20 Uhr – weniger Personen in der Innenstadt unterwegs sind. Dennoch bedingen die zahlreichen Einrichtungen, die weiterhin zugänglich sind, und weiterhin zulässige Versammlungen ein entsprechendes Passantenaufkommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seit dem 11.01.2021 Geschäfte, die geschlossen bleiben müssen, Abholmöglichkeiten anbieten dürfen und auch aus diesem Grund Personen in die Freiburger Innenstadt kommen. Auch der Wochenmarkt auf dem Münsterplatz ist Ziel vieler Kund_innen. Angesichts der im Dezember 2020 erheblich gestiegenen Infektions- und Krankheitszahlen und dem trotz sich aufgrund des aktuellen Lockdowns zeigenden Abwärtstrend noch nicht erreichten Ziel von deutlich weniger als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern ist es nach wie vor dringend geboten, den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten.

Deshalb ist es bei der derzeitigen Infektionslage in Freiburg weiter erforderlich, für die stark frequentierten bzw. durch zahlreiche enge Gassen geprägten Fußgängerbereiche der Freiburger Innenstadt eine eindeutige, klar nachvollziehbare Regelung zu schaffen, die über die Corona-Verordnung hinausgeht.

Zu Ziffer 2

Veranstaltungen sind nach derzeitiger Rechtslage nur in sehr eingeschränktem Rahmen zulässig, beispielsweise in Form von notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen und Nominierungsveranstaltungen für Wahlen (§ 1b in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung). Dabei müssen die Veranstalter_innen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 der Corona-Verordnung verschiedene Schutzmaßnahmen ergreifen, unter anderem die Zahl der Personen gemessen an den räumlichen Kapazitäten beschränken.

Trotz der bei den zulässigerweise stattfindenden Veranstaltungen durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind die teilnehmenden Personen mitunter über längere Zeit in unmittelbarem Kontakt. So kann es beispielsweise unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 der Corona-Verordnung gerade bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu einer erhöhten Aerosol-Konzentration kommen. Dadurch entsteht ein gesteigertes Infektionsrisiko.

Um Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1b der Corona-Verordnung weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, ordnet das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald die Pflicht an, auch bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

zu Ziffern 1.) und 2.)

Die Regelungen sind verhältnismäßig.

Mit den beiden Maßnahmen verfolgt das Gesundheitsamt das legitime Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl in den genannten Bereichen der Freiburger Innenstadt als auch bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet wird die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Mildere gleich geeignete Mittel, beispielsweise durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise durch Husten und Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass sie das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich beim Coronavirus um ein relativ leicht übertragbares Virus.

Um einen weiteren starken Anstieg zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass die Verbreitung des Coronavirus durch Tröpfchen bzw. Aerosole weiter eingeschränkt wird, insbesondere dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, wie es etwa beim Aufenthalt in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt und bei Veranstaltungen der Fall ist.

Auch sind die in Ziffer 1.) und 2.) angeordneten Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der

möglicherweise eintretende Schaden ist (ständige Rechtsprechung unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11, zitiert nach Juris Rn. 32).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zu einer weiteren Ausbreitung des Virus kommen würde. Folge hiervon ist, dass das Infektionsgeschehen nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben der Allgemeinheit sind sehr hohe Schutzgüter, deren Schutz Vorrang zu gewähren ist vor möglichen Beeinträchtigungen aufgrund des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts in der Freiburger Innenstadt oder während Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet. Insofern überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die weitere Verbreitung des Coronavirus und der Atemwegserkrankungen COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, anderen Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird.

In Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie dies in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt der Fall ist, ist daher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

In Situationen, in denen Personen – auch unter Einhaltung des Mindestabstands – sich längere Zeit zusammen aufhalten, wie dies bei Veranstaltungen der Fall ist, ist angesichts der Verbreitung des Virus über Aerosole ebenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, das Infektionsrisiko zu verringern.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Nicht ausreichend erscheint in diesem Zusammenhang, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von der Einhaltung des Mindestabstands abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass dies zu Unklarheiten und Verunsicherungen seitens der Bevölkerung führt und nicht sachgerecht vollziehbar ist, kann in den näher bezeichneten Teilen der Freiburger Innenstadt aufgrund des dort regelmäßig zu erwartenden Passantenaufkommens und der beengten räumlichen Situation der Mindestabstand gerade nicht jederzeit eingehalten werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa, wenn Personen plötzlich aus Gebäuden auf die Straße treten, lassen sich oft nicht vorhersehen, so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht rechtzeitig aufgesetzt werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um Infektionsgefahren in der Freiburger Innenstadt und bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet zu begegnen.

Dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von potenziell einer Ansteckung ausgesetzten Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist daher der Vorrang einzuräumen gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen – dies gilt auch und gerade angesichts der ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Die in der jeweils aktuellen Fassung geltende Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

zu Ziffer 4.)

Zur Durchsetzung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung kommt die Androhung eines Zwangsgeldes als das mildeste geeignete Zwangsmittel in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes beruht auf der Bedeutung potenzieller Verstöße gegen die angeordneten Maßnahmen für das Infektionsgeschehen und ist zu deren Durchsetzung ebenfalls erforderlich und angemessen.

zu Ziffer 5.)

Mit In-Kraft-Treten am 23.01.2021 schließt diese Allgemeinverfügung an die bis zum 22.01.2021 geltende Allgemeinverfügung vom 30.12.2020 an.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 19.02.2021 außer Kraft. Sie kann jedoch verlängert werden, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Stadtkreis Freiburg auch weiterhin nicht für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Sollte der Grenzwert vor Ablauf des 19.02.2021 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden, kann die Allgemeinverfügung vorzeitig wieder aufgehoben werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

III. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Freiburg, 22.01.2021

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Anlage 1

Adelhauser Klosterplatz
Adelhauser Straße
Am Schwarzen Kloster
An der Mehlwaage
Augustinerplatz
Bertoldstraße
Brunnenstraße
Buttergasse
Conrad-Gröber-Straße
Dillengässle
Dreherstraße
Engelstraße
Eisenstraße
Europaplatz
Fischerau
Franziskanerstraße
Friedrichring (südlich der Kfz-Fahrspur)
Gauchstraße
Gerberau
Grünwälderstraße
Gutenbergstraße
Heinrich-Rombach-Platz
Herrenstraße
Insel
Kaiser-Joseph-Straße (zwischen Europaplatz und Rempartstraße/Holzmarkt)
Kartoffelmarkt
Kaufhausgässle
Konviktstraße
Kopfgässle
Löwenstraße
Marienstraße (zwischen Insel und Wallstraße)
Marktgasse
Martinsgässle
Merianstraße (zwischen Rathausplatz/Franziskanerstraße und Wasserstraße)
Metzgerau
Moltkestraße (zwischen Bertoldstraße und Sedanstraße)
Münsterplatz
Münsterstraße
Münzgasse
Niemensstraße
Oberlinden
Platz der Alten Synagoge
Platz der Universität
Präsenzgässle
Predigerstraße
Rathausgasse
Rathausplatz
Raustraße (zwischen Schiffstraße und Wasserstraße)
Rotteckring (östlich der Kfz-Fahrspur)

Salzstraße
Schiffstraße
Schoferstraße
Schusterstraße
Turmstraße
Universitätsstraße
Unterlinden
Wasserstraße (zwischen Kaiser-Joseph-Straße und Raustraße)
Waisenhausgässle
Weberstraße